

# TURNGEMEINDE 1875

Bad Soden am Taunus e. V.



TG Bad Soden, Postfach 1521, 65800 Bad Soden

Datum: 18.03.2024

## Einladung

Liebe Mitglieder und gesetzliche Vertreter  
der Mitglieder,

zur diesjährigen Jahresmitgliederversammlung nach § 14 Abs.2 unserer Satzung laden wir Sie  
für

**Mittwoch, den 17. April 2024, um 19:30 Uhr**  
**(Einlass ab 19:15 Uhr)**

in den großen Mehrzweckraum der Hasselgrundhalle, Bad Soden, Gartenstr. 2a, herzlich ein.  
Diese Einladung wird auch fristgerecht in den Bekanntmachungen der Stadt Bad Soden in der  
Bad Sodener Zeitung veröffentlicht werden.

In diesem Jahr möchten wir wieder einige Mitglieder für ihre lange Mitgliedschaft ehren und  
wichtige Satzungsänderungen vornehmen. Eine der wichtigsten Pflicht eines Vereinsmitgliedes  
ist die Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung, weshalb wir auf eine rege  
Teilnahme hoffen, auch wenn dafür mal eine Sporteinheit wegfallen muss. Wir haben absichtlich  
einen Wochentag gewählt, an dem die wenigsten Sportangebote wegen der Teilnahme entfallen  
müssen.

### Tagesordnungspunkte:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Geschäftsberichte
5. Vermögensnachweis
6. Bericht der Kassenprüfer

1. Vorsitzende Aytül Otters

Geschäftsstelle: An der Trinkhalle 12, 65812 Bad Soden, Telefon: 06196-25226

[www.tg-badsoden.de](http://www.tg-badsoden.de), Kontakt: [info@tg-badsoden.de](mailto:info@tg-badsoden.de)

Frankfurter Volksbank e. G. (BIC: FFVBDEFF – IBAN: DE02 5019 0000 4101 8401 61)

Taunus-Sparkasse: (BIC: HELADEF1TSK – IBAN: DE85 5125 0000 0004 0058 72)

VR 576 Amtsgericht Königstein/Taunus

7. Aussprache
8. Entlastung der Kassenführung und des Vorstandes
9. Etatvorlage 2024
10. Satzungsänderungen (siehe Synopse in der Anlage):
  - 10.1. Einfügung in § 3 Abs. 1 Förderung des Sports
  - 10.2. Einfügung in § 7 neuer Abs. 4 Unterwerfung Satzung/Verordnung
  - 10.3. Einfügung in § 8 Abs. 5 und 6 Beitragsbefreiung und Bekanntmachungen
  - 10.4. Einfügungen in § 10 Abs. 1 Austritt/Kündigung/Fristwahrung/Schriftform
- 10.5. Änderungen in § 14 Abs. 2 Einfügung in Abs. 6 Einladung zur Mitgliederversammlung und geheime Stimmabgabe
- 10.6. Einfügung in § 28 Abs. 3 Auflösung der Vereinstätigkeit
11. Erhöhung der Abteilungsbeiträge für Handball (siehe Anlage)
12. Erhöhung der Abteilungsbeiträge für Volleyball (siehe Anlage)
13. Ehrungen
14. Anträge (müssen bis zum 03.04.2024 schriftlich bei der 1. Vorsitzenden, Frau Aytül Otters, Wiesenweg 16, 65812 Bad Soden, eingegangen sein.)
15. Verschiedenes

Mit sportlichen Grüßen

gez.  
Aytül Otters  
1. Vorsitzende des Vorstandes  
der TG 1875 Bad Soden e.V.

gez.  
Rainer Mies  
1. Stellvertr. des Vorstandes  
der TG 1875 Bad Soden e.V.

## Anlage zu TOP 10

Alte Fassung	Neue Fassung (fett und unterstrichen)	Begründung
<b>TOP 10.1.</b>		
<p><b>§ 3 Zweck und Ziel</b></p> <p>...</p> <p>(1) Zweck und Ziel der Turngemeinde ist es, durch uneigennützigem Einsatz aller Kräfte, ohne wirtschaftlichen Gewinn, im Sinne des § 5 dieser Satzung, zur Kräftigung und Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit beizutragen und insbesondere die Jugend zu fördern:</p>	<p><b>§ 3 Zweck und Ziel</b></p> <p>...</p> <p>(1) Zweck und Ziel der Turngemeinde ist es, durch uneigennützigem Einsatz aller Kräfte, ohne wirtschaftlichen Gewinn, im Sinne des § 5 dieser Satzung, zur Kräftigung und Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit beizutragen und insbesondere <b><u>den Sport und</u></b> die Jugend zu fördern:</p>	<p>Das Finanzamt ist der Meinung, die ursprüngliche Formulierung sei seit 2009 unwirksam. Die Förderung des Sports solle explizit benannt werden. Hierdurch würde der gemeinnützige Zweck des Vereins eindeutig hervorgehen. In der derzeitigen Form sei die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet. Die neue Formulierung entspricht nun der Mustersatzung, die das Finanzamt vorgibt.</p>
<b>TOP 10.2.</b>		
<p><b>§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>...</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.</p> <p>(4) Wird die Aufnahme verweigert, ist dies auf Wunsch des Antragstellers schriftlich zu begründen. Wegen Nichtaufnahme ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung gestattet.</p>	<p><b>§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>...</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.</p> <p><b>(4) <u>Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.</u></b></p> <p><b>(5)</b> Wird die Aufnahme verweigert, ist dies auf Wunsch des Antragstellers schriftlich zu begründen. Wegen Nichtaufnahme ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung gestattet.</p>	<p>Der Vorstand sieht es als erforderlich an, die Unterwerfung unter die Satzung und die weiteren Verordnungen ausdrücklich zu erwähnen, da es in der Vergangenheit öfter vorgekommen ist, dass Mitglieder sich nicht der Satzung unterworfen fühlten.</p> <p>Durch die Einfügung wird Abs. 4 zu Abs. 5</p>

<b>TOP 10.3.</b>		
<p><b>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>...</p> <p>(5) Beitragsbefreiung kann von dem Vorstand beschlossen werden.</p> <p>(6) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in den Vereinsnachrichten als auch in den neuen Medien (Internet etc.) bekannt. ...</p>	<p><b>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>...</p> <p>(5) Beitragsbefreiung kann von dem Vorstand beschlossen werden, <b><u>wenn eine solche beim Vorstand beantragt und ausreichend begründet wird.</u></b></p> <p>(6) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in den Vereinsnachrichten, <b><u>soweit solche erstellt werden, und in den neuen Medien <u>sowie auf der Homepage (www.tg-badsoden.de) bekannt.</u></u></b> ...</p>	<p>Klarstellung ist notwendig, weil ohne eine ausreichende Begründung eine Beitragsbefreiung nicht möglich sein sollte. Dies würde nämlich unserem Vereinszweck zuwider laufen.</p> <p>Da die Vereinsnachrichten seit nunmehr fünf Jahren nicht mehr aufgelegt wurden und die Neuigkeiten entweder auf der Homepage, in sozialen Medien oder durch einen Newsletter per Email bekannt gemacht werden, sieht es der Vorstand als erforderlich an, dies in der Satzung auch zu benennen.</p>
<b>TOP 10.4.</b>		
<p><b>§ 10 Freiwilliger Austritt</b></p> <p>(1) Der Freiwillige Austritt aus der Turngemeinde 1875 ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.</p>	<p><b>§ 10 Freiwilliger Austritt</b></p> <p>(1) Der Freiwillige Austritt aus der Turngemeinde 1875 ist dem Vorstand schriftlich <b><u>oder in Textform (per Email)</u></b> anzuzeigen. Der Austritt kann nur zum Ende eines <b><u>Kalenderjahres</u></b> erfolgen und ist mindestens einen Monat vorher schriftlich <b><u>oder in Textform (per Email) mitzuteilen.</u></b> <b><u>Zur Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung in der Geschäftsstelle maßgebend.</u></b> Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.</p>	<p>Im Zeitalter der Digitalisierung wird bereits seit geraumer Zeit nicht nur die schriftliche Kündigung in Briefform durch den Vorstand als wirksam gewertet, auch die Rechtsprechung hat hierzu den Standpunkt vertreten, dass die schriftlich ausgesprochene Bekundung des Austritts ebenfalls die Email umfassen soll. Zur Deutlichmachung, da juristische Laien den Unterschied zwischen schriftlich und Textform nicht unbedingt erkennen können, ist der Vorstand der Ansicht, dies in der Satzung deutlich zu machen.</p> <p>Die Anzahl der Fristüberschreitungen bei Kündigungen zum Jahresende hat in den vergangenen fünf Jahren stark zugenommen, so dass dieser Satz das Verständnis erleichtern soll, wann eine Kündigung auszusprechen ist und wann sie zuzustellen ist.</p>

<b>TOP 10.5</b>		
<p><b>§ 14 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(2) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen werden mindestens 14 Tage vorher im Amtsblatt der Stadt Bad Soden ( z.Zt. ist dies die Bad Sodener Zeitung ) unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht. Der Vorstand (§ 16 Abs. 1 a) entscheidet über weitergehende Einladungsformate je nach Bedarf. Im virtuellen Verfahren erfolgt die Einberufung per E-Mail oder Brief durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter .</p> <p>...</p> <p>(6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p>	<p><b>§ 14 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(2) <b>Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand (§ 16 Abs. 1 a). Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihren wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Ferner werden die Einladungen im Amtsblatt der Stadt Bad Soden (zur Zeit ist dies die Bad Sodener Zeitung) und auf der Homepage der Stadt Bad Soden unter Bekanntmachungen unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht.</b> Der Vorstand (§16 Abs. 1 a) entscheidet über weitergehende Einladungsformate je nach Bedarf. Im virtuellen Verfahren erfolgt die Einberufung per E-Mail oder Brief durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.</p> <p>(6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn <b>nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder</b> geheime Stimmabgabe verlangt.</p>	<p>Nach der aktuellen Rechtsprechung ist die Einladung zur Mitgliederversammlung allein über die öffentlichen Bekanntmachungen so lange nicht statthaft, soweit die Quelle nicht konkret beschrieben ist und die Anlagen zu den Tagesordnungspunkten bei der Veröffentlichung nicht zur Verfügung gestellt werden können. Umfangreiche Anlagen sind in der Bad Sodener Zeitung nicht abbildbar und auf der Homepage der Stadt Bad Soden ebenfalls nicht veröffentlichbar. Aus diesem Grunde ist die Einberufung zur Mitgliederversammlung in der alten Fassung nicht präzise genug.</p> <p>Eine einzelne Person soll dies nicht allein entscheiden dürfen. Das findet Vorstand praktikabler, weil sonst eine Person die Versammlung eventuell unnötig und mutwillig in die Länge ziehen könnte.</p>

<b>TOP 10.6.</b>		
<p><b>§ 28 Einstellung der Tätigkeit der Turngemeinde 1875</b></p> <p>(1) Die Turngemeinde 1875 kann nicht aufgelöst werden. Ihre Vereinstätigkeit bleibt bestehen, solange noch fünf Mitglieder vorhanden sind.</p> <p>(2) Wird dann Antrag auf Einstellung gestellt, so wird die Vereinstätigkeit eingestellt, wenn sich die Stimmenmehrheit gem. § 14 Abs. 7 hierfür entscheidet.</p> <p>(3) Bei Auflösung der Vereinstätigkeit der Turngemeinde 1875 oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Turngemeinde 1875 an die Stadtverwaltung Bad Soden am Taunus. Diese hat das Vermögen so lange aufzubewahren, bis eine Rechtsnachfolgerin unter gleichem Namen, Sitz, Zweck und Ziel, sowie Anerkennung der §§ 5, 26 und 27 dieser Satzung, eine Vereinstätigkeit wieder aufnimmt. Die Aufbewahrungspflicht beträgt zehn Jahre, danach ist das Vermögen für die Jugendarbeit der dann existierenden gemeinnützigen Sportvereine in Bad Soden zu übergeben.</p>	<p><b>§ 28 Einstellung der Tätigkeit der Turngemeinde 1875</b></p> <p>(2) Die Turngemeinde 1875 kann nicht aufgelöst werden. Ihre Vereinstätigkeit bleibt bestehen, solange noch fünf Mitglieder vorhanden sind.</p> <p>(2) Wird dann Antrag auf Einstellung gestellt, so wird die Vereinstätigkeit eingestellt, wenn sich die Stimmenmehrheit gem. § 14 Abs. 7 hierfür entscheidet.</p> <p>(3) Bei Auflösung der Vereinstätigkeit der Turngemeinde 1875 oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Turngemeinde 1875 an die Stadtverwaltung Bad Soden am Taunus, <b>die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Insbesondere hat die Stadt Bad Soden</b> das Vermögen so lange aufzubewahren, bis eine Rechtsnachfolgerin unter gleichem Namen, Sitz, Zweck und Ziel sowie Anerkennung der §§ 5, 26 und 27 dieser Satzung eine Vereinstätigkeit wieder aufnimmt. Die Aufbewahrungspflicht beträgt zehn Jahre, danach ist das Vermögen für die Jugendarbeit der dann existierenden gemeinnützigen Sportvereine in Bad Soden zu übergeben.</p>	<p>Auch hier hat der Vorstand einen Hinweis durch das Finanzamt erhalten, dass die derzeitige Formulierung nicht wirksam sei und die Gemeinnützigkeit gefährde. Die neue Formulierung entspricht nun der Mustersatzung, die das Finanzamt vorgelegt hat.</p>

## **Erhöhung der ABTEILUNGSBEITRAGSSÄTZE ab 01.01.2025**

<b>bisher</b>	<b>ab 01.01.2025</b>	
<b>Abteilungsbeitrag Handball (zusätzlich)</b>		
• alle	€ 6,00 p/Monat	€ 10,00 p/Monat
<b>Abteilungsbeitrag Volleyball (zusätzlich)</b>		
• alle	€ 8,00 p/Monat	€ 10,00 p/Monat
VB in SSVG männl. über 18 Jahre	€ 5,00 p/Monat	€ 6,00 p/Monat